

Q.X.90/172

Y c
6587

Artickel,
Wie sich
Ein jeder Nachbar
in der
Universität Leipzig
Fünff neuen Dorffschafften
verhalten soll.



Anno 1712.

10



I.

Am Feyer-
tage soll
man in die
Kirche ge-
hen und
Gott die-
nen.



Bistlich soll ein jeder Nachbar an denen or-
dentlichen Feyer-Tagen, Gott zu Ehren
und seiner Seelen zu Nutz, fleißig in die
Kirche gehen, auch sein Weib, Kinder und
Gesinde daran nicht verhindern; da aber
einer darwider handeln, ohne redliche Ursachen und Er-
laubniß aus der Kirche bleiben, und zu Hause ander
Gewerb suchen und vornehmen würde, der soll darum in
den Gottes-Kasse 6. Groschen zu erlegen schuldig seyn.

II.

Unfleißige
Kirchen-
Gänger
anzuzeigen.

Richter, Schöppen und Kirch-Väter sollen allezeit
bey dem Probstei-Verwalter anzeigen, wenn sie vermer-
cken, daß ein oder der andere Unterthaner nicht fleißig zur
Kirchen gehet, sondern 2. oder mehrmalen nach einander
aussenbleibet, bey Strafe 10. Gr. sowol des Verbre-
chers als auch der es nicht anmeldet.

III.

Unter der
Predigt
nicht fi-
schen, Vo-
gel stellen,
oder sonst
arbeiten.

Alle diejenigen, so unter der Predigt, auch sonst am
Sonntage fischen, Vogel stellen, oder andere Arbeit ver-
richten, sollen in ein neu Schock Strafe verfallen seyn;
die andern aber, so sonst unter der Predigt im Felde oh-
ne genugsame Ursache umgehen, um 20. Gr. gestrafet
werden.

IV.

Sonntags
in der
Schenke
nicht mu-
ficiren,
tanzen

Soll an denen Sonn- und Fest-Tagen durchaus keine
Music, Tanzen und anderes ungebührliches oder är-
gerliches Bezeugen gehalten und verstattet, noch auch in
denen öffentlichen Wirths-Häusern und Schencken
einig

einig Spielen und Würffeln, Karten und Regeln nachgelassen, sondern nach gänglich verrichteten Gottesdienste Nachmittags um 4. Uhr in denen Schenck- und Wirths-Häusern denenjenigen, so es verlangen, einen nothdürfftigen Trunck, jedoch nicht in Ueberfluß, und daß dabey kein Gelag gehalten werde, gereicht, auch das Regeln auf denen Dorff-Plätzen, als eine Leibes-Bewegung, zu der Zeit, wann der Gottesdienst gänglich vollbracht, und gegen Abend, vergünstiget werden, jedoch daß dabey alles Fluchen und andere Uppigkeit unterbleibe, alles nach Anleitung des allergnädigsten Mandats, und bey Strafe 4. Neu Schock, gestalt dann ein jedweder Unterthaner, insonderheit aber Richter und Schöppen, fleißig Achtung darauf zu geben, und, wann darwider gehandelt wird, solches dem Probsten-Berwalter bey gleichmäßiger Strafe, so fort anzuzeigen haben.

V.

Ein jeder, so oft er fluchet und Gott lästert, soll vermöge der Churfl. Sächs. Constitution, gestalten Sachen nach, mit Stellung an das Hals-Eisen und einer merklichen Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden, und die das hören, und nicht anzeigen, sollen, wenn es offenbar wird, willkürlich, oder wol gar dem Verbrecher gleich, gestraft werden.

VI.

Ehebruch, Hurerey und andere Laster, sollen besten Fleißes gemieden, und die Verbrechere durch die Obrigkeit ernstlich gestrafet werden.

VII.

Die Nachbarn sollen alle zugleich denen Herrñ, auf die gebührende Zins-Zeit, die Zinsen an Getreydicht und Gelde

Pfarr-
herrn Ge-
bühr.

Gelbe, an guter Fürsten-Münze und gutem Getreidicht bringen und geben; Welcher aber das nicht thut, soll denen Nachbarn 2 Groschen schuldig seyn: Desgleichen sollen sie auch ihrem Pfarrherrn seinen Gebühr und Decem zu rechter Zeit entrichten, alles bey Strafe der Herren.

VIII.

Eltern, die
zur andern
Ehe schrei-
ten.

Es soll sich kein Wittber oder Wittbe zum andern, dritten oder mehrern mahl, so offte sich solche Fälle begeben, verändern, er oder sie habe sich dann mit den Kindern erster oder anderer Ehe, oder in Manglung derselben mit den Erbnehmenden Bluts- Freunden verglichen, bey Strafe der Gerichts- Herrschafft.

IX.

Vater- und
Mutter-
Theil.

Richter und Schöppen sollen fleißig acht haben, daß, wenn nach der Eltern Tode unmündige Kinder vorhanden, daß demselben Vormünder verordnet, und, ehe das überlebende Theil zur andern Ehe schreite, ihnen das Vater- oder Mutter- Theil ausgemachet, und gerichtlich verschrieben werden.

X.

Univer-
sität- Pfarr-
herren- und
Gottes-
haus-
Schulden.

Wenn ein Nachbar ein Gut verkauft, es sey woran es wolle, sollen alsobald und vor allen Dingen der Herren der Universität, Pfarrern und Gottes- Haus Schulden, da einige darauff vorhanden, vom Angelde bezahlet, und ob wol der Verkäufer dieselben verschweigen wolte, so soll es doch von denen Nachbarn, so Wißenschafft darum haben, bey derer Herren ernster Strafe, angezeigt werden.

XI.

Güter in
die Lehen
zu neh-
men.

Soll ein jeder Käufer oder Erbe sein erkaufftes oder ererbtes Gut, ohne Verzug oder einige fernere Erinnerung,

zung, alsbald in Lehen zu empfaben schuldig seyn, bey derer Herren ernster Strafe.

XII.

Sollen die Unterthanen alle Handlungen und Contracte gerichtlich vollziehen und confirmiren lassen, auch die Käufer ihrer erkauften Güther Schein und Abschrift fordern, so wol die An- und Erbe- Rauff- und Tagezeit- Gelder allezeit bey dem Probstey- Verwalter einlegen und auszahlen, damit es verschrieben und auf ihre Rauff- Brieffe gezeichnet, und also Zant, Unrichtigkeit, und Irrung verhütet werde, jedesmahl bey Strafe derer Herren 20. Groschen.

Der erkaufften Güther Schein und Abschrift.

An- und Erbe- Gelder.

XIII.

Soll keiner von seinen Gütern etwas verpfänden, versetzen, vermietthen, verändern oder verkauffen, ohne Vorwissen des Verwalters, bey Strafe eines Neuen Schocks.

Die Güter ohne Vorwissen nicht zu verpfänden.

XIV.

Soll weder die Gemeinde, noch einiger Nachbar, keinen zu einem Nachbar oder Hausgenossen annehmen, ohne derer Herren Vergünstigung, noch dem Hausgenossen länger denn ein Jahr Herberge zusagen, und wenn die Zeit des Jahrs um ist, sollen die Wirthe allewege denselben Hausgenossen dem Einnehmer E. Löbl. Academie vorstellen, daß sie von neuen eingeschrieben, und durch den Wirth allewege, wohin es gelanget, wieder verbürgt werden, und welcher seinen Hausgenossen nicht stellen wird, der soll ein Neu Schock, so oft ers übergeheth, zur Strafe geben.

Neue Nachbar und Hausgenossen anzunehmen.

So sollen auch die Hausgenossen, wenn die Nachbarn zinsen, ihre Zinsen auch erlegen. Es soll auch fort-

hin kein Nachbar seinem Hausgenossen verstaten, Lein
oder Hanff, auch Rüben zu säen, oder Kraut zu stecken,
damit die Nachbarn zu Beförderung ihrer Arbeit desto
leichtlicher kommen können; welcher Nachbar solch
Gebot überschreitet, der soll denen Herren ein Neu Schock
verfallen seyn. XV.

Demlich-
ter Gehor-
sam.

Wann zu der Gemeinde geläutet und gefordert wird,
soll ein jeder, so verhanden, in eigener Person kommen,
und zu allen Geboten dem Richter gehorsam seyn; da
aber ein Ungehorsamer gefunden, und Richter und
Schöpffen denselben nicht anmelden, soll einer mit dem
andern um ein alt Schock, halb den Herren, und halb
der Gemeinde, gestraffet werden.

XVI.

Die meiste
Stimmen
gelten.

Wenn die Gemeinde unter sich was auszumachen
hat, soll ein Nachbar nach dem andern ordentlich
votiren, und was die meisten Stimmen wollen, das soll
gelten.

XVII.

Wache in
denen
Märkten.

Die weil man auch, altem Brauch nach, in denen
Märkten fleißige Wache bey Tag und Nacht zu halten
pfeget, sollen die Dorffschafften jedesmahl dieselbe Wa-
che nothdürfftig bestellen. Und, nachdeme Kriegesläuffte
und andere gefährliche Zeit verhanden, soll ein jeder
Nachbar zu Hause oder vor dem Hofe ein Faß Wasser
haben, auch ein jeder Pferdner zweene, und ein jeder
Hintersasser einen ledernen Wasser = Eymmer zum Vor-
rath in die Kirche oder das Gemeine Haus verschaffen.

Wasser-
Faß.

Eymmer.

Feuer-Ha-
cken, Lei-
tern, und
Schleiffen.

Desgleichen von der Gemeinde Einkommen drey, vier
oder mehr Feuer = Hacken, und so viel Leitern und Schleif-
fen mit sonderlichen darzu gemachten Fassern, nach Grösse
des

des Dorffs, an einen gewahrfsamen Ort in Vorrath haben, damit man sich im Fall der Noth derselben gebrauchen, und grösser in Schaden vorkommen möge; welcher Pferdner also dann Wasser mit Schleiffen am ersten bringen wird, der soll vor andern einer bessern Berehrung gewärtig seyn.

XVIII.

Sollen die Nachbarn gute Achtung geben auf unbekante Reuter und Fuß-Knechte, dieselben nicht beherbergen, auch nicht gestatten, daß etwan Knechte in Dorffschafften bestellet werden, und da deren ichtwas vermercket würde, sollen sie dasselbe bey Tag und Nacht dem Verwalter anmelden, bey ernster Strafe.

Niemand
verdächti-
ges zu be-
herbergen.

XIX.

So ein Nachbar vom andern zum Zeugen geführet wird, soll derjenige, so ihn gebrauchet, (wofern ers nicht aus Nachbarschaft umsonst thun will,) von einer Meile 18. Pf. und jeden Tag für die Zehrung auch so viel geben.

Zeugen.
Gebühr.

XX.

Die Feuerstätte, wie sie gehalten, sollen auf Walpur- gis und Michaelis jährlich durch Richter und Schöp- pen besichtigt, die Back-Ofen denen Gebäuden nicht zu nahe gesetzt, vielweniger in denselben geduldet, sondern, da einer gefunden, abgeschaffet werden, und sich ein jeder des Nachts und am Sonntage, oder bey windichten Wetter, zu backen enthalten, insonderheit auch fleißige Achtung darauf gegeben werden, daß kein Flachs in der Stuben, oder andern ungewahrfsamen Dertern gedö- ret, noch ausgebrechet, solch Flachs-brechen auch durch- aus nicht des Nachts vorgenommen werde, bey ernster Strafe.

Besichti-
gung der
Feuerstätte.

Backöfen.

Gefährli-
ches Ba-
cken und
Flachs-
brechen.

XXI.

Flachs-
dörren.

Die Flachs dörren wollen, sollen die Ofen-Löcher zuvor mit Leimen verkleben, und alsdenn Richter und Schöp-
pen sehen lassen, ob sie gnugsam verwahret, bey willkühr-
licher Strafe.

X XII.

Behutsam-
keit mit
dem Licht
und To-
back-trin-
cken.

Es soll niemand mit einem brennenden Lichte, in die
Scheunen, Ställe und Mist gehen, es wäre denn das
Licht in eine wohl verwahrte Laterne gesteckt, und soll
überdieß ein jedweder in seiner Scheuer ein gewiß Be-
hältniß, darinnen eine Laterne stehen kan, sich machen
lassen, solches auch durch die Gerichte besichtigt werden:
So soll auch keiner mit der Toback-Pfeiffe an gefährli-
che Derter, ja nicht einmal aus dem Hause gehen, alles
bey Strafe ein Neu Schock.

In welche Strafe auch diejenigen verfallen seyn sol-
len, welche jemand hierinnen betreten, und ihn nicht an-
gezeigt haben.

X XIII.

Hülffe und
Strafe
vertrin-
cken.

Richter und Schöpffen sollen über keinen Nachbar die
Hülffe gehen lassen, noch desselben Strafe vertrincken, es
sey nahe oder aufferhalb des Dorffs-Gewohnheit, sie
haben denn zuvor Befehlich von denen Herren, bey
Strafe zwanzig Groschen.

X XIV.

Bier ein-
legen.

Soll kein Nachbar, es sey zu Hochzeiten, Kirmessen,
Pffingsten, oder sonsten, ohne Borwissen und Vergünsti-
gung, Bier einlegen und verzapffen, bey derer Herren
ernster Strafe, und soll ein jeder Dorffschencke keinem
Nachbar mehr, denn um fünff Groschen, Bier borgen
oder anschreiben, und länger denn ein Viertel Jahr ste-
ben lassen. Dazu soll keiner wider seine Gelegenheit
zum

Bier bor-
gen.

zum gemeinen Biere oder überflüssigen Zeichen genöthiget werden, bey Strafe derer Herren 20. Groschen. Zum Zeichen nöthigen.

XXV.

Niemand soll in seinem Hause Spinn-Stuben oder andere Zusammenkünfte der Knechte und Wägde verstaten; auch werden alle unordentliche Tänze nochmals verboten, alles bey Strafe ein Neu Schock. Spinn-Stuben; unordentliche Tänze.

XXVI.

Soll niemand einigen frischen Baum aus seinen Gärten, Wiesen oder Feldern, er trage Frucht oder nicht, ohne derer Herren oder des Richters und Schöppen Vorwissen und Vergünstigung abhauen, bey Strafe 20. Gr. sondern vielmehr nach Gelegenheit seines Raums, und wenn er Platz hat, Jährlich 3. gute oder wilde Stämme setzen, und die Bäume, wenn es non nöthen ist, im Herbst raupen und saubern, bey Strafe 10. Gr. denen Herren. Bäume nicht abhauen, sondern setzen und raupen.

XXVII.

Kein Hader oder Schlägeren soll ohne Vorwissen der Obrigkeit vertragen oder verschwiegen bleiben, bey Strafe 60. Gr. Hader und Schlägeren.

XXVIII.

Die Nachbarn sollen freund- und friedlich mit einander leben, auch ein jeder den Dorff-Frieden halten, und einer den andern befriedigen, wie es bräuchlich und Dorffs-Gewohnheit ist. Dorff-Frieden.

XXIX.

Soll auch ein jeder seinen Graben an der Strasse, des gleichen die Feld-Graben und Wasser-Furchen zu rechter Zeit, wie es bräuchlich, heben, ziehen und halten, damit die Strassen nicht verderbet, auch denen Benachbarten kein Schaden zugefüget werde, bey Strafe derer Herren zwanzig Groschen. Dorff- und Feld-Graben. Wasser-Furchen.

Dem
Nachbar
nichts ab-
zupflügen.
Marck-
Reine.

Sollen Richter und Schöppen darauf sehen, daß kein Nachbar dem andern nichts abpflüge, und sonderlich auf die Marck-Reine, daß dieselben nicht geschwächet werden, fleißige Achtung haben, bey ernster Strafe.

Bereinigung
der Nach-
barn.

Soll die ganze Gemeinde zum wenigsten des Jahrs einmahl unter sich selbst, und mit denen andern nächst anstossenden Feld-Nachbarn die Bereinigung begehren, und die Aeltesten im Dorffe sollen es die jungen Nachbarn berichten, was es für Gelegenheit darum habe, auf daß, wann künfftig Irrung vorfiele, sie Bericht thun könnten, und da sie auf solcher Besichtigung befinden, daß denen Herren, oder ihnen was entzogen würde, sollen sie es auf denen Gerichts-Tagen rügen, oder sonst dem Verwalter vermelden.

Pferdner
gerüflet.

Sollen die Pferde zum Anspannen also gerüst seyn, damit denen Herren ihre Dienste geleistet, und denen Nachbarn ihre Arbeit bestellet werde, und sollen aufferhalb ihren Fluhren Niemand's pflügen, noch zu ackern andingen, es sey denn, daß sie ihren Pfarr-Herren und Nachbarn oder Hintersassen zuvorn ihre Felder zu besichtigen abgedinget, bey Strafe derer Herren eines Neuen Schocks. So sollen auch hintwiederum die Hintersassen denen Pferdnern zu rechte andingen, sonderlich aber vor Lichtmies, damit sie sich nach der Arbeit zu richten haben, und welche sonst ums Lohn zu arbeiten pflegen, denen Pferdnern für andern Leuten um gebührliche Besoldung arbeiten.

Unrein
Bieh zu
meiden.

Soll niemand räudige oder rosigte Pferde, Schafe und ander Bieh haben, bey Strafe derer Herren ein Neuen Schock

Schock. Darum soll zu Vermeidung aufgesetzter Strafe, kein Mann sein neuerkaufftes Vieh unter die Gemeinde treiben, er habe es denn zuvorn durch Richter und Schöp- pen besichtigen lassen, damit kein unrein Vieh eingespren- get werde, bey Strafe derer Herren ein Neuen Schock.

XXXIV.

Da ein Nachbar in verschlossenen Feldern ein Stück Acker liegen liesse, das er in der Saam- Zeit mit dem Pfluge wegen der Masse, oder sonsten nicht beschicken kön- te; So soll er dasselbe anders nicht, als mit der Sensen oder Sichel gebrauchen, und nicht die Rüh dahin treiben, bey Strafe derer Herren zwanzig Groschen; Wäre es aber ein Pferdner, und liesse es zur Weide für seine Pferde liegen, dem soll seine Pferde darauf zu hüten nachgelassen seyn.

Unbeschi- cket Stück in ver- schlossenen Feldern.

XXXV.

Schafe, Gänse oder ander Vieh soll niemand gegen Abend austreiben und hüten, bey Strafe 15. Groschen denen Herren, und seynd die Gänse des Tages allent- halben, (wo nicht ein eigener Hirte darzu bestellet) nach der Reihhe zu hüten, jedoch mag denen Pferdner nach dem Ausspannen eine Stunde nach der Sonnen Unter- gang, und darüber nicht, ohne ihrer Nachbarn Schaden, an der Weide zu hüten nachgelassen werden, bey Strafe derer Herren Zwanzig Groschen. Es haben auch am Gerichts- Tage Anno 1597. die Herren dahin beschlof- sen, daß forthin keiner, der nicht Nachbar ist, kein Pferd auf die gemeine Weide zu treiben, befugt seyn soll, bey Strafe eines Neuen Schocks, so der Nachbar, der den Frembden beherberget, zu erlegen schuldig.

Schafe, Gänse und andere Vieh Hut.

XXXVI.

Alle diejenigen, so ihr Vieh nicht einthun, wenn es von dem

Umlauf- send Vieh.

dem Hirten kömmt, sondern vielen zu Schaden heraussen
umlauffen lassen, sollen denen Herren verbüssen Zehen
Groschen.

XXXVII.

Gewende
unschäd-
lich.

Wenn die Felder zusamen stossen, da ein Gewende ist,
soll man zu rechter Zeit pflügen und bessern, da aber nach
Walpurgis und Michaelis einer dem andern auf seinen
besäeten Feldern Schaden thun würde, soll er daselbst an-
dern Saamen einsprennen, mit einem Rechen überziehen,
und, wo er sich dessen weigert, denen Herren 15. Gr. zur
Strafe verfallen seyn.

XXXVIII.

Pfändun-
gen und
Pfand-
Gebühr.

Wenn Pfändungen im Dorffe ergehen, sollen die ge-
pfändeten Sachen nicht über Nacht stehen bleiben, son-
dern so oft das Pfand übernächtigt wird, so oft soll der
Verbrecher denen Herren 5. Gr. büßen. Wird aber das
Pfand zu rechter Zeit ausgebürget, soll ein jeder vom
Pfande 1. Gr. und nicht mehr zu geben verpflichtet seyn,
aber um den Schaden und Frevel soll man sich mit denen
Gerichten, und deme, so der Schaden zugesüget, sonderlich
vergleichen un̄ abfinden, auf Erkantniß des Verwalters.

Schaden-
und Fre-
vels-Ab-
trag.

XXXIX.

Fisch-Ord-
nung.

Soll auch die Gemeinde, wo es vorfließende Wasser
hat, rechten Zeug führen, und in Fischen die Ordnung hal-
ten, daß sie von Walpurgis bis Michaelis die Woche
nicht mehr denn zweene Tage, Dienstags und Frentags
fischen, bey Vermeidung 1. Neu Schock Strafe, die übrige
Zeit hingegen stehet denen Unterthanen frey alle Tage zu
fischen, jedoch daß es nicht vor und nach der Sönen Auf-
und Untergang geschehe, bey obgesetzter Strafe. Denen
Hausgenossen aber soll das Fischen und Krebsen gänz-
lich verboten seyn, bey gleichmäßiger Strafe.

XL.

XL.

Niemand soll in denen Fließ- oder Fisch-Wässern, Bächen oder Lachen, Flachs oder Hanff zu rösten einlegen, sondern an bequemen Orten, da es ohne Schaden, hierzu besondere Gruben gemacht werden.

Flachs-
und Hanff
rösten.

XLI.

Es soll keiner ohne Vorbewußt und Vergünstigung des Einnehmers bey E. Löbl. Universität Probstey und deren Verwalters Vogel stellen, bey Strafe 1. Neu Schock: des Nachts Lerchen zu streichen, Rebhühner und Hasen zu fangen, und alles Wildwerck soll allen Unterthanen verboten seyn, bey sechs Neu Schock Strafe, es wäre dann, daß E. Löbl. Academie einen zu streichen oder zu bürschen erlaubte.

Vogelstel-
len und
Lerchen
streichen.

XLII.

Da auch jemand in der Universität Hölzern oder Feldern Untreue und Diebstahl begehen, und solches denen Wirthen und Nachbarn wissend, und nicht vermeldet wird, dieselben sollen nichts weniger, als der Thäter selbst, gestrafet werden.

Holz- und
Feld- Die-
be.

XLIII.

Wenn ein Nachbar sichtet, daß die vom Adel oder andere auf der Universität Gerichten hezen, jagen oder ander Weidwerck treiben, soll er, vermöge seiner Endespflicht, und bey Vermeidung ernstler Strafe dem Verwalter solches anzuzeigen schuldig seyn.

Hezen
und jagen.

XLIV.

Soll keiner auf des andern Hölzer, Felder, Wiesen oder Reine grasen gehen, oder sonsten mit Abhüten Schaden thun, sondern auf den Seinigen verbleiben, bey Strafe 1. Neuen Schocks, oder des Hals-Eisens.

Gräseren.

welche Weise auch diejenigen, nichts weniger als die Thäter selbst, gestraffet werden sollen, welche darzu kommen, daß erwehnte Untreu mit Grasung oder Abschneidung der Feld-Früchte durch fremde Mägde oder andere geschehen, und solches nicht melden würden.

XLV.

Jährliche
Rechnung
der Vor-
mündere.

Sollen auch hinführo alle und jede Vormündere schuldig seyn, von Jahren zu Jahren ihren Mündlein gebührliche Rechnung zu thun, und solche dem verordneten Verwalter zu übergeben und justificiren zu lassen. Und welcher Vormund nicht alsbald nach Ausgang des Jahres Rechnung thun, und sich säumig erweisen wird, der soll in ein Neu Schock Strafe verfallen, und von dem Seinigen zu geben schuldig seyn, damit also allerley Unrichtigkeit und Schaden, so sonst den Unmündigen durch Nachlässigkeit der Vormunden verursacht wird, verhütet werden möge.

XLVI.

Wie Kir-
chen-Gel-
der zu ver-
leihen.

Es sollen die Kirch-Väter hinführo keinem, wer der auch sey, ohne Vorwissen des Probstei-Verwalters, Kirchen-Geld leihen, auch alle Kirchen-Schulden gebührlich versichern und verschreiben lassen.

XLVII.

Niemand
bey sich
späte auf-
zubalten.

Diemeil auch die Herren befunden, daß aus den Nacht-Zechen und Spielen allerley Unheil zu entstehen pflaget; als soll hinführo kein Nachbar, wer der auch sey, des Winters nach 8. und des Sommers nach 9. Uhren in der Nacht, in seinem Hause einige dahin nicht gehörige Personen; sie seyn jung oder alt, fremde oder einheimisch, sie zechen oder zechen nicht, ohne rechtmäßige Ursache auf-

aufhalten, bey Strafe so viel Neu Schock, als er Personen aufhalten wird.

XLVIII.

Soll nach Inhalt der Policeny-Ordnung alles übermäßige Zutrincken gänzlich verbothen seyn, und in denen Schenck-Häusern in Winter niemand über 8. in Sommer aber über 9. Uhr geduldet werden, bey Vermeidung 20. Thlr. Strafe, so jedesmal, wenn obbesagter massen verbrochen wird, so wol von dem Wirthe als Gaste, fürnehmlich aber von denen, so andere hierzu nöthigen wollen, eingebracht werden soll.

Aus der Schencke bey Zeiten heimzugehen.

XLIX.

Es soll kein Unterthaner mehr als einen Groschen aufeinmal verspielen, und daß solches in einem Monathe über einmal nicht geschehe, widrigenfalls so wohl er als der Wirth, der solches gestattet, oder da er es nicht verwehren könnte, dasselbe der Obrigkeit nicht anzeigen, jedesmal in vier Neue Schock Strafe verfallen seyn.

Spielein

L.

Wann ein Mann oder Weib verstirbet, und zuvor keine Ehe-Veredung oder einen letzten Willen aufgerichtet hat, so fället die Helffte von des Verstorbenen Vermögen auf den überlebenden Ehegatten.

Erbsfolge

LI.

Und dieweil auf denen Gerichts-Tagen viel Rügen eingebracht werden, die nicht rügens werth, die nöthigen Sachen aber verschwiegen und untergedruckt bleiben: Derowegen soll ein jeder Nachbar hiermit erinnert seyn, daß er bey seinen Ends-Pflichten rügen soll, alles, was rügbare ist, als Gotteslästerung, den Ungehorsam der Nachbarn gegen die Obrigkeit und die Gerichten,

Rügbare Sachen zu rügen.

richten, der Kinder gegen ihre Eltern, Mord, Ausweisung, Zetergeschrey, Schmähung, Wegelagerung, heimliche Aufhaltung verdächtiger Personen, Deuben, Raub, falsch Gewicht, Maasß und Ellen, weil sonderlich, nach Inhalt des Churfürstl. publicirten Ausschreibens, eine jede Gemeinde einen gerechten richtigen Scheffel haben soll, und alles was Gottes, der Rechte Gebot, dieser und unsers allergnädigsten Königs, Chur- und Landes-Fürsten Landes-Ordnung und Befehlich zu wider ist, bey ernster und unnachlässlicher Strafe.

LII.

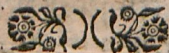
Verlesung
der Articul.

Sollen Richter und Schöppen diese Dorff- Articulen denen Unterthanen Jährlich vier mal, als Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis, vorlesen, und fleißig Achtung haben, damit solchen gehorsamlich nachgelebet werde, widrigenfalls aber die Verbrechere bey dem Probstey-Verwalter ihren Pflichten nach anzeigen, bey Strafe 1. Neu Schock.

LIII.

Veränderung
der Articul.

Letztes wollen ihnen die Herren der Universität vorbenannte Puncta und Articul nach Gelegenheit, so viel die Strafe der Verbrechen anlangt, zu mindern und zu mehren hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.



Nach

Nachbar = Eynd.

Ich N. N. Einwohner allhier in N.
schwore hiermit zu GOTT dem All-
mächtigen einen leiblichen Eynd, daß
denen Herren C. Köbl. Universität Leipzig, als
meinen Erb- Lehn- und Gerichts- Herren, unter
dero Schutz mich begeben, ich getreu seyn, und
allen gebührligen Gehorsam und schuldige
Dienste leisten, meinen Erb- Zins und anders,
so viel mir nur immer möglich ist, auf die behö-
rige Zeit, richtig abgeben, und sonst alles treu-
lich verrichten, derer Nutzen in allen Dingen
fördern, und ihren Schaden und Nachtheil
durch mich und die Meinigen abwenden, und
mich also erweisen und verhalten will, wie einem
getreuen Unterthanen zustehet und gebühret;
So wahr als mir GOTT helffe und sein heilig
Wort, durch Jesum Christum unsern Herrn
und Heyland.

℄

Haus =

Häufiler = Häufgenossen = und
Hoffmeister = Eynd.

Ich N. N. Schwere hiermit zu **GOTT**
dem Allmächtigen einen leiblichen Eynd,
daß ich denen Herren C. Eöbl. Univer-
sität Leipzig, als meinen Gerichts- Herren, ge-
treu und gehorsam seyn, auch Ihren und Ihrer
Unterthanen Ruhen fördern, und derselben
Schaden und Nachtheil, so viel an mir ist, durch
mich und die Meinen, verhüten, mich auch in
allen Dingen also verhalten will, wie einem ge-
treuen Häufiler (Häufgenossen) (Hoffmeister)
zustehet und gebühret; So wahr als mir **GOTT**
helffe und sein heilig Wort durch **IESUM**
Christum unsern **HERN** und
Heyland.





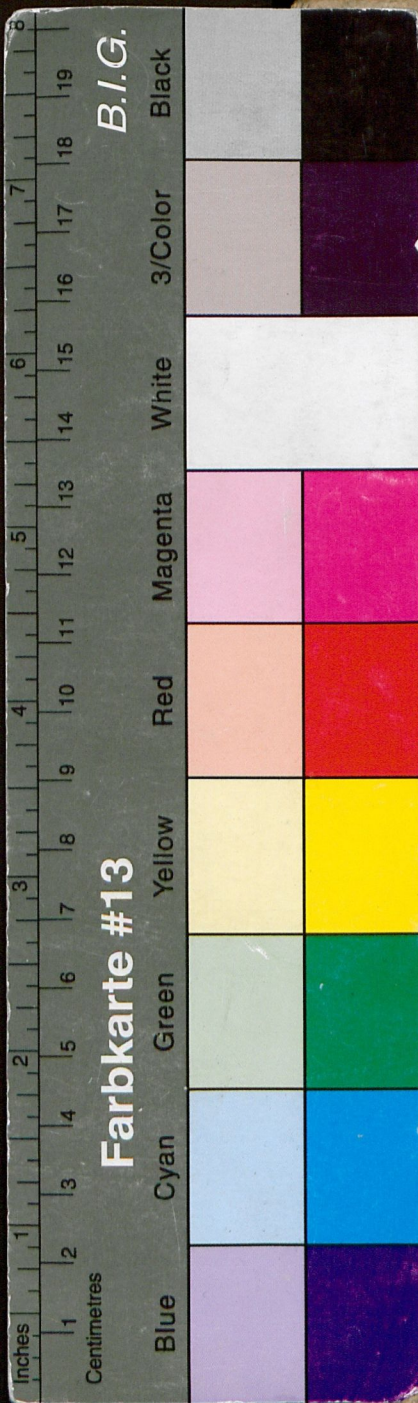
X 316 2M7

Q. 5587

1018

n. 5





0.172

Yc
6587

Artickel,

Wie sich

Ein jeder Nachbar

in der

Universität Leipzig

Fünff neuen Dorffschafften

verhalten soll.



Anno 1712.

10

